

**Gesetz  
über den Grünordnungsplan Langenhorn 29**

Vom 21. April 1983

Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 79

**§ 1**

(1) Der Grünordnungsplan Langenhorn 29 für den Geltungsbereich Grote Raak — Nordgrenzen der Flurstücke 6968 und 4238, über die Flurstücke 4238 und 795, Südgrenze des Flurstücks 795 der Gemarkung Langenhorn — Raaksheide (Bezirk Hamburg-Nord, Ortsteil 432) wird festgestellt.

(2) Der Grünordnungsplan besteht neben diesem Text aus der Grundlagenkarte und der Festsetzungskarte. Eine Begründung ist ihm beigegeben.

(3) Das maßgebliche Stück des Grünordnungsplanes und die ihm beigegebene Begründung werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

(4) Je ein Abdruck des Grünordnungsplanes und die ihm beigegebene Begründung können bei der Behörde für Bezirksangelegenheiten, Naturschutz und Umweltgestaltung und beim Bezirksamt Hamburg-Nord während der Dienstzeiten kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

**§ 2**

Für die Ausführung des Grünordnungsplanes gelten nachstehende Vorschriften:

(1) Im Plangebiet sind die Wohnwege mit Wassergebundener Decke herzurichten. Klinker oder weifugiges Pflaster/Platten ohne Betonunterbau und Fugenverguß sind zuzulassen.

(2) Das anfallende Oberflächenwasser von Dachflächen, Wohnwegen und privaten befestigten Flächen ist im Plangebiet zur Versickerung zu bringen. Überschüssiges Wasser ist muldenförmigen Rinnen mit Sammelpunkt in der Nordostecke des Plangebietes zuzuführen. Diese Rinnen sind parallel zu den Wohnwegen und zu dem Knick an der Ostseite des Plangebietes anzulegen; sie sollen nicht tiefer als 50 bis 60 cm unter Geländeneiveau reichen und über

einer wasserdurchlässigen Bodenschicht eine geschlossene Pflanzendecke tragen. Das überschüssige, nicht im Plangebiet versickerbare Wasser soll von dem genannten Sammelpunkt aus durch eine Rohrleitung über die Flurstücke 4238 und 651 in den Graben östlich des Weges Nr. 651 geleitet werden.

(3) Im Plangebiet werden weitere Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen vorgeschrieben:

1. Die Durchlässigkeit gewachsenen Bodens ist nach baubedingter Verdichtung wiederherzustellen.

2. Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln jeglicher Art ist im Plangebiet auf allen nichtüberbauten Flächen untersagt.

3. Für die Reinigung der privaten Flächen von Schnee und Eis dürfen Tausalze und tausalzhaltige Mittel nicht verwendet werden.

4. Die Gestaltung der Freiflächen muß auf das benachbarte Landschaftsschutzgebiet Rücksicht nehmen.

5. Die Knicks sind durch Knicken einzelner Gehölze so zu pflegen, daß sie sich unter Erhaltung der Einzelbäume (sogenannte Oberhälter) im Turnus von maximal 15 Jahren erneuern.

(4) Im Plangebiet ist eine Veränderung der topographischen Situation ausgeschlossen.





# HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

## TEIL I

Nr. 16	MITTWOCH, DEN 27. APRIL	1983
Tag	Inhalt	Seite
21. 4. 1983	Gesetz über den Grünordnungsplan Langenhorn 29 .....	79
21. 4. 1983	Gesetz zur Änderung des Senatsgesetzes .....	80
21. 4. 1983	Viertes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Ruhegeld- und Hinterbliebenenversicherung für frühere staatliche Angestellte .....	81

### Gesetz

#### über den Grünordnungsplan Langenhorn 29

Vom 21. April 1983

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

#### § 1

(1) Der Grünordnungsplan Langenhorn 29 für den Geltungsbereich Grote Raak — Nordgrenzen der Flurstücke 6968 und 4238, über die Flurstücke 4238 und 795, Südgrenze des Flurstücks 795 der Gemarkung Langenhorn — Raaksheide (Bezirk Hamburg-Nord, Ortsteil 432) wird festgestellt.

(2) Der Grünordnungsplan besteht neben diesem Text aus der Grundlagenkarte und der Festsetzungskarte. Eine Begründung ist ihm beigegeben.

(3) Das maßgebliche Stück des Grünordnungsplanes und die ihm beigegebene Begründung werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

(4) Je ein Abdruck des Grünordnungsplanes und die ihm beigegebene Begründung können bei der Behörde für Bezirksangelegenheiten, Naturschutz und Umweltgestaltung und beim Bezirksamt Hamburg-Nord während der Dienstzeiten kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

#### § 2

Für die Ausführung des Grünordnungsplanes gelten nachstehende Vorschriften:

(1) Im Plangebiet sind die Wohnwege mit Wassergebundener Decke herzurichten. Klinker oder weitfugiges Pflaster/Platten ohne Betonunterbau und Fugenverguß sind zuzulassen.

(2) Das anfallende Oberflächenwasser von Dachflächen, Wohnwegen und privaten befestigten Flächen ist im Plangebiet zur Versickerung zu bringen. Überschüssiges Wasser ist muldenförmigen Rinnen mit Sammelpunkt in der Nordostecke des Plangebietes zuzuführen. Diese Rinnen sind parallel zu den Wohnwegen und zu dem Knick an der Ostseite des Plangebietes anzulegen; sie sollen nicht tiefer als 50 bis 60 cm unter Geländeniveau reichen und über einer wasserdurchlässigen Bodenschicht eine geschlossene Pflanzendecke tragen. Das überschüssige, nicht im Plangebiet versickerbare Wasser soll von dem genannten Sammelpunkt aus durch eine Rohrleitung über die Flurstücke 4238 und 651 in den Graben östlich des Weges Nr. 651 geleitet werden.

(3) Im Plangebiet werden weitere Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen vorgeschrieben:

1. Die Durchlässigkeit gewachsenen Bodens ist nach baubedingter Verdichtung wiederherzustellen.
  2. Die Anwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln jeglicher Art ist im Plangebiet auf allen nichtüberbauten Flächen untersagt.
  3. Für die Reinigung der privaten Flächen von Schnee und Eis dürfen Tausalze und tausalzhaltige Mittel nicht verwendet werden.
  4. Die Gestaltung der Freiflächen muß auf das benachbarte Landschaftsschutzgebiet Rücksicht nehmen.
  5. Die Knicks sind durch Knicken einzelner Gehölze so zu pflegen, daß sie sich unter Erhaltung der Einzelbäume (sogenannte Überhälter) im Turnus von maximal 15 Jahren erneuern.
- (4) Im Plangebiet ist eine Veränderung der topographischen Situation ausgeschlossen.

Ausgefertigt Hamburg, den 21. April 1983.

Der Senat

### Gesetz zur Änderung des Senatsgesetzes

Vom 21. April 1983

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

#### Artikel 1

§ 12 Absatz 2 des Senatsgesetzes vom 18. Februar 1971, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. April 1982 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1971 Seite 23, 1982 Seite 91), erhält folgende Fassung:

„(2) Neben den Amtsbezügen erhalten  
der Erste Bürgermeister ..... 1250,— Deutsche Mark,  
der Zweite Bürgermeister ..... 750,— Deutsche Mark,  
die übrigen Senatoren ..... 550,— Deutsche Mark  
monatlich als Aufwandsentschädigung.“

#### Artikel 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. November 1982 in Kraft.

Ausgefertigt Hamburg, den 21. April 1983.

Der Senat